

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahl eines Mitglieds der ev.-ref. Kirchenpflege Volketswil für den Rest der Amtsdauer 2022–2026

Gestützt auf die amtliche Publikation vom 26. April 2024 unterbreiten die unterzeichneten Stimmberechtigten aufgrund von Art. 6 der Kirchgemeindeordnung Volketswil sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) die folgende Kandidatin bzw. den folgenden Kandidaten für die **Ersatzwahl eines Mitglieds der evangelisch-reformierten Kirchenpflege Volketswil für den Rest der Amtsdauer 2022–2026.**

Behörde: Evangelisch-reformierten Kirchenpflege Volketswil

1. Wahlgang: 22. September 2024

Als Mitglied

Name, Vorname, Rufname, Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Heimatort	Partei oder parteilos	Mobile, E-Mail
					parteilos	

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind. Jede stimmberechtigte Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR). Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Unterschriftenliste: siehe Rückseite.

Den vorstehenden Vorschlag unterstützen folgende evangelische-reformierte Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					

16.					
17.					
18.					

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Mobile	E-Mail
1. Vertretung				
2. Vertretung				

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen an den Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil.

.....

Wird durch die Stimmregisterführerin bzw. den Stimmregisterführer der Gemeinde Volketswil ausgefüllt:

Volketswil,

Amtsstempel
 Unterschrift Stimmregisterführerin bzw. Stimmregisterführer

.....